



GEMEINDE Zeitung

DIE SAXNER ZEITUNG FÜR AMTLICHE MITTEILUNGEN & INFORMATIONEN

Die Gemeinde Saxen informiert
Sie unter anderem über diese Themen

- Impfstraße übersiedelt von Schwertberg nach Perg
- Gesunde Gemeinde - Was koche ich heute?
- Selbsttesten unter Aufsicht
- Informationen zum Wegerecht im Wald

Saxen

TITELBILD

Selbsttesten unter Aufsicht

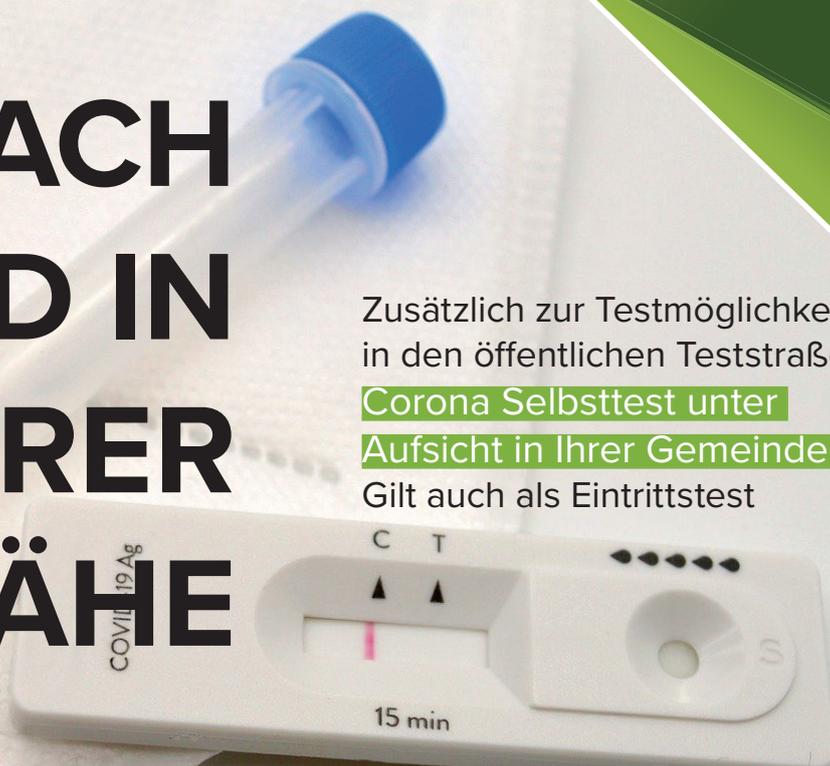
WIR TESTEN

EINFACH UND IN IHRER NÄHE

Zusätzlich zur Testmöglichkeit
in den öffentlichen Teststraßen:

**Corona Selbsttest unter
Aufsicht in Ihrer Gemeinde**

Gilt auch als Eintrittstest



Impfstraße übersiedelt von Schwertberg nach Perg

Die Impfstraße des Bezirkes Perg bekommt eine neue Heimat. Ab 17. Mai wird wieder in der Bezirkssporthalle in Perg geimpft und somit eine weitere Steigerung der Impfkapazitäten im Bezirk Perg gewährleistet.

Ab 17. Mai werden alle neuen Termine bereits für die Bezirkssporthalle in Perg vergeben. All jene, die ihre erste Impfung in Schwertberg hatten, werden die Zweitimpfung auch in Perg bekommen und noch gesondert per SMS verständigt. Der Termin für die Zweitimpfung bleibt selbstverständlich gleich. Wichtig ist, dass die genau geplanten und vergebenen Impftermine eingehalten werden, damit es zu keinen unnötigen Wartezeiten durch zu früh oder zu spät kommende Impfkandidaten/innen kommt. Das Rote Kreuz hat seine Mannschaft für die Impfungen mittlerweile mehrfach verstärkt und kann an diesem Standort in einem ersten Schritt eine Kapazität von bis zu 2.500 Impfungen pro Woche gewährleisten, bedarfsorientiert

ist eine Erweiterung möglich.

Wichtige Infos:

- **Ab 17. Mai 2021: alle Impfungen in der Bezirkssporthalle Perg, Waidhoferstraße 4.**
- **Parkplätze: Hallenbad und Freibad Perg (Vitalwelt Perg)**
- **Alle Zweitimpftermine aus Schwertberg bleiben gleich – nur der Ort ändert sich!**
- **Impfanmeldungen oder nicht vermeidbare Termin-**

verschiebungen unter:
[www.ooe-impft.at!](http://www.ooe-impft.at)

- **Bitte Impftermine einhalten, damit Wartezeiten möglichst vermieden werden können.**



Foto credit: ÖÖRK, Bezirksstelle Perg

Was koche ich heute?



So gelingt's bestimmt!

- ☺ Planen Sie eine Wochenübersicht mit folgenden **Hauptkomponenten für die warme Mahlzeit:**
 - 2 fleischlose Gerichte (mit Gemüse/Getreide)
 - 2 Fleischgerichte
 - 1 Fischgericht
 - 1 Süßspeise (inkl. Gemüsesuppe als Vorspeise)
 - 1 x Lieblingspeise nach freier Wahl eines Familienmitgliedes
- ☺ Die Basis für fleischlose Gerichte sind Gemüse/Salat + stärkehaltige Lebensmittel (Erdäpfel, Nudeln, Reis, Knödel, etc.) ergänzt durch Ei und/oder Milchprodukte und Käse.
- ☺ Planen Sie immer auch Salat zur warmen Mahlzeit ein.
- ☺ Cremige Gemüsesuppen mit einer Scheibe Brot sind abends eine leichte und sättigende Mahlzeit: zum Verfeinern Obers oder Rahm nur in kleinen Mengen verwenden.
- ☺ Hülsenfrüchte wie Bohnen, (Kicher)erbsen, Linsen, Nüsse und Samen nicht vergessen: sie eignen sich gut für Suppen, Currys, Eintöpfe, Salate und Aufstriche.
- ☺ Saisonales Obst oder tiefgekühlte Beeren in Kombination mit (Sauer)Milchprodukten eignet sich gut für Desserts als Kompott, Mus, Joghurt, Topfencreme, Smoothie oder in süßen Hauptgerichten.

Deine Jobaussichten? Großartig!



Dein regionaler Arbeitsplatz

Komm jetzt ins Maschinenring-Team!

Wir haben deinen regionalen Job! Aktuell suchen wir:

- Maurer/innen
- Zimmerer/innen
- Schlosser/innen
- Tischler/innen
- Allgemeine Helfer/innen

Worauf noch warten? Gleich bewerben!

Maschinenring Personal und Service eGen

Marktplatz 27, 4283 Bad Zell

T 059 060 407-32, E michaela.buchberger@maschinenring.at

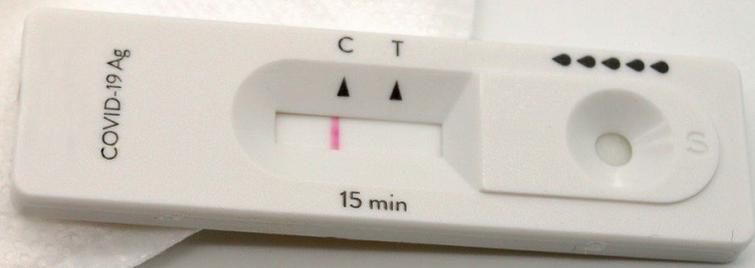
www.maschinenring-jobs.at

Wir haben die besten Arbeitsplätze im Land



Maschinenring

Wir testen !



SELBSTTEST UNTER AUFSICHT

Liebe Saxnerinnen, liebe Saxner,

es freut mich mitteilen zu dürfen, dass der Gemeinderat beschlossen hat, die Aktion „Selbsttesten unter Aufsicht“ des Landes OÖ zu unterstützen. Das bedeutet, es wird den Saxner Gemeindegürgern ermöglicht, einen COVID19 Antigen Schnelltest am Gemeindeamt unter Aufsicht selbst durchzuführen. Da dieser Test unter Aufsicht stattfindet, wird dieser in Ergänzung zum Wohnzimmertest 48 Stunden gültig sein. Primäres Ziel des Land OÖ ist es, auch jenen Personenkreisen, welche technisch nicht so geübt sind, ein Testangebot zur Verfügung zu stellen. Auf Basis der vorherrschenden Gegebenheiten am Gemeindeamt, darf folgender allgemeiner Ablauf bekannt gegeben werden:

Noch zu Hause:

1. Sie führen die Anmeldung durch, dazu stehen drei Möglichkeiten zur Verfügung:
 - a.) Telefonische Anmeldung
 - b.) E-Mail Anmeldung
 - c.) Nutzung Online-Plattform für die Anmeldung <https://ooe.oesterreich-testet.at>

Am Gemeindeamt:

2. Sie betreten das Gemeindeamt und verweisen auf die Anmeldung zum „Selbsttesten unter Aufsicht“.
3. Sie werden durch einen Gemeinde-

mitarbeiter in das Testen eingewiesen, dafür wird das Standesamt zur Verfügung stehen. Testkits liegen am Marktgemeindeamt Saxen auf.

4. Sie führen den Test selbständig durch, der Gemeindegemitarbeiter wird während dieser Zeit die Aufsicht sicher stellen.
5. Sie übergeben das Testkit an den dafür eingeteilten Gemeindegemitarbeiter. Dieser wird das Testergebnis in das elektronische Erfassungssystem eingeben. Im Anschluss daran erhalten Sie eine elektronische Verständigung.
6. Sollten Sie auch einen Ausdruck des Testergebnisses brauchen, werden Sie gebeten, dies bekannt zu geben. Sie können diesen dann, nach Erhalt der elektronischen Verständigung, am Gemeindeamt abholen.
7. Sie können das Gemeindeamt wieder erlassen.

Aufgrund der eher engen Platzverhältnisse sind die Gemeindegemitarbeiter angewiesen, die Personenanzahl im Gebäude so gering wie möglich zu halten. Sollten Sie daher angewiesen werden noch etwas zu warten, oder eine andere Erledigung vorzuziehen, bitte ich dafür vielmals um Verständnis.

Der Selbsttest unter Aufsicht ist

ab 19. Mai 2021 vorerst zu folgenden Zeiten möglich. Eine Anpassung der Zeiten ist nach den ersten Erfahrungen möglich, darüber würde natürlich wieder informiert:

- Montag: 07:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
- Dienstag: 07:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
- Mittwoch: 07:00 - 12:00 Uhr
- Donnerstag: 07:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
- Freitag: 07:00 - 12:00 Uhr

Ich hoffe, dass dieses Angebot auch in ihrem Sinne ist und möchte mich bereits vorab bei den durchführenden Gemeindegemitarbeitern bedanken.

Bürgermeister
Erwin
Neubauer





Informationen zum Wegerecht im Wald:

Der Wald stellt in Österreich die räumlich bedeutendste Naturtourismus- und Erholungsfläche dar.

Die „Wegefreiheit im Wald“ ist im § 33 Absatz 1 Forstgesetz festgeschrieben: „Jedermann darf Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten.“ Der Begriff „Wegefreiheit“ ist insofern unpassend, weil es sich nicht nur um die Freiheit handelt, Waldwege zu begehen, sondern ein Betretungs- und Aufenthaltsrecht für den gesamten Waldbereich vorliegt.

Wann ist nun eine Fläche Wald im Sinn des Forstgesetzes?

§ 1a Absatz 1 Forstgesetz definiert Wald als mit Holzgewächsen bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1000m² und eine durchschnittliche Breite von 10m erreicht. Auch Kletterfelsen im Wald können als Wald im Sinn des Forstgesetzes gelten. Das Klettern kann als eine Sonderform des Betretens angesehen werden.

Wälder dürfen laut Gesetz von allen Menschen betreten werden; zu beachten ist, dass nach den Landesjugenschutzgesetzen Kindern und Jugendlichen der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten (dazu zählen auch Wälder) zur Nachtzeit (meist von 22 Uhr bis 5 Uhr) ohne Begleitung einer Aufsichtsperson verboten ist. Der im Gesetz verwendete Begriff „jedermann“ ist eindeutig auf Menschen beschränkt; die Mitnahme von Tieren aller Art ist durch diese Bestimmung nicht gedeckt und kann zudem jagd- und naturschutzrechtlichen Beschränkungen unterliegen.

Jede Art des Fahrzeugverkehrs (auch das Mountainbiken oder Motorcross-

fahren) bedarf der Zustimmung der Waldeigentümerin/des Waldeigentümers bzw. des Forststraßenerhalters (entweder persönlich oder durch Tafeln). Die Benützung von unselbständigen „Hilfsmitteln“ zum Gehen (z.B. Stelzen) ist erlaubt, ebenso Skifahren oder Langlaufen. Reiten im Wald ist zustimmungspflichtig. Hält man sich im Wald auf, darf man dies in stehender, sitzender oder liegender Position tun; dazu gehört auch das Lagern bei Tageslicht (z.B. Picknicken, Sitzen auf Klappstühlen, Liegen auf Decken oder in Liegestühlen). Man darf allerdings nichts im Wald zurücklassen und muss den Platz im Wald so verlassen, wie man ihn vorgefunden hat. Lagern bei Dunkelheit, Zelten, Befahren oder Reiten im Wald ist nur mit Zustimmung der Waldeigentümerin/des Waldeigentümers, hinsichtlich der Forststraßen mit Zustimmung jener Person, der die Erhaltung der Forststraße obliegt, zulässig.

Das Forstgesetz gibt wandernden Personen also zahlreiche Rechte und schützt sie auch vor illegalen Sperren. Menschen, die im Wald unterwegs sind, dürfen jedoch keine Rechtswidrigkeiten begehen, vor allem keine Schäden verursachen. Dies könnte sie mit Schadenersatzansprüchen konfrontieren, in einigen Fällen auch mit Verwaltungsstrafen. Nicht als Schäden gelten Folgen, die mit dem Betreten untrennbar verbunden sind wie Fußabdrücke oder geknickte Äste am Boden.

Ruhezonen

Zum Schutz des Rotwildes vor Beunruhigung kann die Bezirksver-

waltungsbehörde auf Antrag der/des Jagd ausübungs berechtigten das zeitlich befristete Betreten von Grundflächen in einem Umkreis von bis zu 300m von Futterplätzen verbieten, wenn es zur Vermeidung waldfährdender Wildschäden notwendig ist. Durch dieses Verbot darf die freie Begehbarkeit von Wanderwegen, Steigen etc. sowie die Waldbenützung zu Erholungszwecken nicht unzumutbar eingeschränkt werden; die Bezirksverwaltungsbehörde kann das Verbot auf bestimmte Benützungzeiten einschränken (§ 56a Absatz 1 Oberösterreichisches Jagdgesetz).

Was ist also zusammenfassend erlaubt und was nicht:

Erlaubt:	
Benützung von unselbständigen Hilfsmitteln zum Gehen (z.B.: Stelzen)	
Wandern	
Skifahren	
Langlaufen	
Lagern bei Tageslicht (z.B.: Picknicken, Sitzen auf Klappstühlen, Liegen auf Decken oder in Liegestühlen)	
Nur mit Zustimmung erlaubt:	
Jede Art des Fahrzeugverkehrs (auch das Mountainbiken / Motocrossfahren)	
Reiten im Wald	
Lagern bei Dunkelheit, Zelten, Befahren	
Nicht erlaubt:	
Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen an allgemein zugänglichen Orten zur Nachtzeit (meist von 22 Uhr - 5 Uhr) ohne Begleitung einer Aufsichtsperson	
Keine Ablagerung von Müll während des Aufenthalts im Wald	
Verursachung von Schäden	



IMPRESSUM:

Herausgeber: Marktgemeindeamt Saxen, 4351 Saxen 77,

Für den Inhalt verantwortlich: AL Wolfgang Kühberger, E-Mail: kuehberger@saxen.at; Tel.: 07269 355-11

Layout & CI: That's Me Werbeagentur Thomas Schartlmüller - www.s-me.at

Redaktionsschluss nächste Ausgabe
16. Juli 2021

